

TE Bvwg Erkenntnis 2014/8/4 W129 2010248-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.08.2014

Entscheidungsdatum

04.08.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

StubeiV 2004 §2b Abs3

StubeiV 2004 §2b Abs4 Z3

UG §91 Abs1

UG §92 Abs1 Z5

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StubeiV 2004 § 2b gültig von 30.06.2018 bis 30.06.2019 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 218/2019
 2. StubeiV 2004 § 2b gültig von 06.07.2010 bis 29.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 211/2010
 3. StubeiV 2004 § 2b gültig von 03.01.2009 bis 05.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 3/2009
-
1. StubeiV 2004 § 2b gültig von 30.06.2018 bis 30.06.2019 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 218/2019
 2. StubeiV 2004 § 2b gültig von 06.07.2010 bis 29.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 211/2010
 3. StubeiV 2004 § 2b gültig von 03.01.2009 bis 05.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 3/2009
-
1. UG § 91 heute
 2. UG § 91 gültig ab 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 3. UG § 91 gültig von 01.10.2024 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
 4. UG § 91 gültig von 28.05.2021 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
 5. UG § 91 gültig von 17.05.2018 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018

6. UG § 91 gültig von 01.10.2017 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
7. UG § 91 gültig von 14.01.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015
8. UG § 91 gültig von 12.01.2013 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2013
9. UG § 91 gültig von 01.03.2012 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2011
10. UG § 91 gültig von 01.10.2009 bis 29.02.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
11. UG § 91 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008
12. UG § 91 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2008

1. UG § 92 heute
2. UG § 92 gültig ab 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. UG § 92 gültig von 01.10.2021 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
4. UG § 92 gültig von 28.05.2021 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
5. UG § 92 gültig von 30.06.2018 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
6. UG § 92 gültig von 30.06.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
7. UG § 92 gültig von 30.06.2018 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2017
8. UG § 92 gültig von 17.05.2018 bis 29.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
9. UG § 92 gültig von 01.10.2017 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
10. UG § 92 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
11. UG § 92 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
12. UG § 92 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008
13. UG § 92 gültig von 31.07.2004 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2004
14. UG § 92 gültig von 01.01.2004 bis 30.07.2004

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W129 2010248-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter DDr. Markus Gerhold über den Vorlageantrag von XXXX, Matr.Nr. XXXX, geb. XXXX, gegen die Beschwerdeentscheidung der Vizerektorin für Studierende und Lehre der Universität Wien vom 30.06.2014, GZ XXXX, betreffend die Zurückweisung des am 02.04.2014 gestellten Antrages auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2013 und das Wintersemester 2013/14 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter DDr. Markus Gerhold über den Vorlageantrag von römisch 40, Matr.Nr. römisch 40, geb. römisch 40, gegen die Beschwerdeentscheidung der Vizerektorin für Studierende und Lehre der Universität Wien vom 30.06.2014, GZ römisch 40, betreffend die Zurückweisung des am 02.04.2014 gestellten Antrages auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2013 und das Wintersemester 2013/14 zu Recht erkannt:

A. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 2 VwGVG iVm § 92 Universitätsgesetz 2002 sowie § 2b Abs 3 StuBeiV 2004 abgewiesen. A. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 92, Universitätsgesetz 2002 sowie Paragraph 2 b, Absatz 3, StuBeiV 2004 abgewiesen.

B. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. B. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1.1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) stellte am 02.04.2014 den Antrag auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2013 sowie das Wintersemester 2013/14 an der Universität Wien. Begründet wurde der Antrag, es sei nach Einzahlung des Studienbeitrages der Erlassgrund der Berufstätigkeit wirksam

geworden. Beigelegt wurde ein von einem Steuerberatungsunternehmen am 06.02.2014 ausgestellter "Lohnzettel (L1) und Beitragsgrundlagenachweis" für den Zeitraum 04.04.2013 bis 31.12.2013.

1.2. Mit Bescheid vom 22.04.2014, GZ "XXXX" wies die Vizerektorin für Studierende und Lehre den Antrag auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages zurück, da dieser nicht fristgerecht eingebracht worden sei. Der Antrag sei am 02.04.2014 gestellt worden. Gemäß § 2b Abs 3 StuBeiV 2004 sei im Sommersemester 2013 der Studienbeitrag zu entrichten gewesen, wenn die Nachweise für den Erlass des Studienbeitrages nicht fristgerecht bis zum 31.03.2013 hätten vorgelegt werden können. Ein Rückzahlungsantrag wäre bis zum 30.09.2013 zu stellen gewesen. Gemäß § 2b Abs 3 StuBeiV 2004 sei im Wintersemester 2013 der Studienbeitrag zu entrichten gewesen, wenn die Nachweise für den Erlass des Studienbeitrages nicht fristgerecht bis zum 31.10.2013 hätten vorgelegt werden können. Ein Rückzahlungsantrag wäre bis zum 31.03.2014 zu stellen gewesen.

1.2. Mit Bescheid vom 22.04.2014, GZ "XXXX" wies die Vizerektorin für Studierende und Lehre den Antrag auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages zurück, da dieser nicht fristgerecht eingebracht worden sei. Der Antrag sei am 02.04.2014 gestellt worden. Gemäß Paragraph 2 b, Absatz 3, StuBeiV 2004 sei im Sommersemester 2013 der Studienbeitrag zu entrichten gewesen, wenn die Nachweise für den Erlass des Studienbeitrages nicht fristgerecht bis zum 31.03.2013 hätten vorgelegt werden können. Ein Rückzahlungsantrag wäre bis zum 30.09.2013 zu stellen gewesen. Gemäß Paragraph 2 b, Absatz 3, StuBeiV 2004 sei im Wintersemester 2013 der Studienbeitrag zu entrichten gewesen, wenn die Nachweise für den Erlass des Studienbeitrages nicht fristgerecht bis zum 31.10.2013 hätten vorgelegt werden können. Ein Rückzahlungsantrag wäre bis zum 31.03.2014 zu stellen gewesen.

Der Bescheid wurde am 07.05.2014 der Post zur Zustellung (ohne Rückschein) an die BF übergeben.

1.3. Gegen den Bescheid erhob die BF mit Schriftsatz vom 13.05.2014 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde. Diese begründete sie zusammengefasst und sinngemäß wie folgt: Sie sei aufgrund der sozialen Lage gezwungen gewesen, einer zusätzlichen Arbeit mit unterschiedlichen Arbeitszeiten nachzugehen. Den erforderlichen Nachweis für das Jahr 2013 habe sie seitens des Arbeitgebers zum frühestmöglichen Zeitpunkt Ende Februar 2014 erhalten. Sie habe daher zeitnah und kurzfristig ihre Anträge abgegeben. Zudem habe sie sich an die schriftlichen Empfehlungen der inneruniversitären Studierendenservicestelle gehalten.

1.4 Die Beschwerde wurde gem. § 46 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 dem Senat der Universität Wien vorgelegt; der Senat beschloss in seiner Sitzung vom 26.06.2014 ein Gutachten, wonach - zusammengefasst - die gegenständlichen Antragsfristen gesetzliche seien, welche nicht erstreckt werden könnten. Zudem hätte der verfahrensgegenständliche Antrag ungeachtet seiner Verspätung den Einkommenssteuerbescheid für 2012 (und nicht 2013) beinhalten müssen, zudem habe die BF lediglich einen Lohnzettel vorgelegt.

1.4 Die Beschwerde wurde gem. Paragraph 46, Absatz 2, Universitätsgesetz 2002 dem Senat der Universität Wien vorgelegt; der Senat beschloss in seiner Sitzung vom 26.06.2014 ein Gutachten, wonach - zusammengefasst - die gegenständlichen Antragsfristen gesetzliche seien, welche nicht erstreckt werden könnten. Zudem hätte der verfahrensgegenständliche Antrag ungeachtet seiner Verspätung den Einkommenssteuerbescheid für 2012 (und nicht 2013) beinhalten müssen, zudem habe die BF lediglich einen Lohnzettel vorgelegt

1.5. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 30.06.2014, GZ "XXXX", wies die Vizerektorin für Studierende und Lehre der Universität Wien die Beschwerde gem. § 14 Abs 1 VwGVG iVm § 2b Abs 3 und 4 Z 3 Studienbeitragsverordnung 2004 sowie § 33 Abs 4 AVG als unbegründet ab.

1.5. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 30.06.2014, GZ "XXXX", wies die Vizerektorin für Studierende und Lehre der Universität Wien die Beschwerde gem. Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 2 b, Absatz 3 und 4 Ziffer 3, Studienbeitragsverordnung 2004 sowie Paragraph 33, Absatz 4, AVG als unbegründet ab.

1.6. Mit Schriftsatz vom 22.07.2014 stellte die BF einen Vorlageantrag unter Wiederholung des Beschwerdevorbringens (vom 13.05.2014). Darüber hinaus brachte die BF vor, dass sie 2012 gar nicht gearbeitet habe, sodass sie keinen Einkommenssteuerbescheid für 2012 hätte vorlegen können.

1.7. Mit Schreiben vom 25.07.2014 (eingelangt am 30.07.2014) übermittelte die Universität Wien den Vorlageantrag sowie den Verwaltungsakt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisches zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen:römisches zwei.1. Feststellungen:

Die BF stellte am 02.04.2014 (Datum des Antrages sowie des Einlangens an der Universität Wien) einen Antrag auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages für das Sommersemester 2013 sowie für das Wintersemester 2013/14.

II.2. Beweiswürdigung:römisch zwei.2. Beweiswürdigung:

Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt konnte auf Grund des vorliegenden Verwaltungsaktes der Universität Wien zweifelsfrei und vollständig festgestellt werden.

II.3. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei.3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt A:

2.3.1.: Rechtsgrundlagen:

Gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 46 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 sind Beschwerden in Studienangelegenheiten bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Dieses Organ hat die Beschwerde samt Akt unverzüglich dem Senat, außer bei Unzulässigkeit oder Verspätung der Beschwerde, vorzulegen. Der Senat kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen; liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat die Beschwerdevorentscheidung unter Beachtung dieses Gutachtens zu erfolgen. Wird die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, so ist das Gutachten des Senates anzuschließen. Gemäß Paragraph 46, Absatz 2, Universitätsgesetz 2002 sind Beschwerden in Studienangelegenheiten bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Dieses Organ hat die Beschwerde samt Akt unverzüglich dem Senat, außer bei Unzulässigkeit oder Verspätung der Beschwerde, vorzulegen. Der Senat kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen; liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat die Beschwerdevorentscheidung unter Beachtung dieses Gutachtens zu erfolgen. Wird die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, so ist das Gutachten des Senates anzuschließen.

Gemäß § 91 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 gilt Gemäß Paragraph 91, Absatz eins, Universitätsgesetz 2002 gilt:

(1) Ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU oder EWR-Staates und ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit eines Bachelor- oder Masterstudiums im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 26 und § 54 Abs. 3, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkte einem Semester entsprechen, oder eines Doktoratsstudiums oder eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten, einen Studienbeitrag von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei der Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10vH. Auch außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen sind, haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten. (1) Ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU oder EWR-Staates und ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit eines Bachelor- oder Masterstudiums im Sinne des Paragraph 51, Absatz 2, Ziffer 26 und Paragraph 54, Absatz 3,, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkte einem Semester entsprechen, oder eines Doktoratsstudiums oder eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten, einen Studienbeitrag von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei der Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10vH. Auch außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen sind, haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten.

Gemäß § 92 Abs 1 Z 5 Universitätsgesetz 2002 ist der Studienbeitrag jenen Studierenden, rückzuerstatten, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 5, Universitätsgesetz 2002 ist der Studienbeitrag jenen Studierenden, rückzuerstatten, die die Voraussetzungen gemäß Paragraph 91, Absatz eins,

erfüllen, auch bei Überschreitung des in Absatz eins, festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. Paragraph 5, Absatz 2, ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben.

Gemäß § 2b Studienbeitragsverordnung 2004 gilt: Gemäß Paragraph 2 b, Studienbeitragsverordnung 2004 gilt:

Erlass des Studienbeitrages gemäß § 92 des Universitätsgesetzes 2002 Erlass des Studienbeitrages gemäß Paragraph 92, des Universitätsgesetzes 2002

§ 2b. (1) Liegt ein Grund für einen Erlass des Studienbeitrages gemäß § 92 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 vor, so kann die oder der Studierende einen Antrag auf Erlass des Studienbeitrages stellen. Paragraph 2 b, (1) Liegt ein Grund für einen Erlass des Studienbeitrages gemäß Paragraph 92, Absatz eins, des Universitätsgesetzes 2002 vor, so kann die oder der Studierende einen Antrag auf Erlass des Studienbeitrages stellen.

(2) Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes, ohne dafür beurlaubt gewesen zu sein, verlängern die Studienzeit gemäß § 91 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt zuzüglich zwei Semester), sofern mehr als zwei Monate des betreffenden Semesters einschließlich der Lehrveranstaltungsfreien Zeit dafür verwendet werden. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sind durch eine Bestätigung des zuständigen Militärkommandos bzw. der Zivildienstserviceagentur nachzuweisen. (2) Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes, ohne dafür beurlaubt gewesen zu sein, verlängern die Studienzeit gemäß Paragraph 91, Absatz eins, des Universitätsgesetzes 2002 (vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt zuzüglich zwei Semester), sofern mehr als zwei Monate des betreffenden Semesters einschließlich der Lehrveranstaltungsfreien Zeit dafür verwendet werden. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sind durch eine Bestätigung des zuständigen Militärkommandos bzw. der Zivildienstserviceagentur nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist bis längstens 31. Oktober bzw. 31. März des betreffenden Semesters zu stellen, sofern von der jeweiligen Universität keine abweichende Regelung getroffen wird. Können die Nachweise für den Erlass des Studienbeitrages nicht fristgerecht nachgewiesen werden, so ist der Studienbeitrag zu entrichten. Ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 31. März, ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. September zulässig; die Dauer eines allfälligen Verbesserungsauftrages darf eine zur Behebung des Mangels erforderliche angemessene Frist nicht überschreiten.

(4) Für den Nachweis der Gründe gemäß § 92 Abs. 1 Z 4, 5 und 6 Universitätsgesetz 2002 gilt Folgendes: (4) Für den Nachweis der Gründe gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4, 5 und 6 Universitätsgesetz 2002 gilt Folgendes:

1. Die Hinderung am Studium durch mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft (§ 92 Abs. 1 Z 4 des Universitätsgesetzes 2002) ist durch eine entsprechende fachärztliche Bestätigung nachzuweisen. 1. Die Hinderung am Studium durch mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft (Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4, des Universitätsgesetzes 2002) ist durch eine entsprechende fachärztliche Bestätigung nachzuweisen.

2. Die überwiegende Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt (§ 92 Abs. 1 Z 4 des Universitätsgesetzes 2002) ist durch folgende Dokumente nachzuweisen: 2. Die überwiegende Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt (Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4, des Universitätsgesetzes 2002) ist durch folgende Dokumente nachzuweisen:

- -Strichaufzählung
Geburtsurkunde des Kindes,
- -Strichaufzählung
Meldezettel der oder des Studierenden,
- -Strichaufzählung
Meldezettel des Kindes, wobei die angegebene Adresse mit der Adresse der oder des Studierenden übereinstimmen muss, und
- -Strichaufzählung
eidesstattliche Erklärung der oder des Studierenden, dass das Kind überwiegend von ihr oder von ihm betreut

wird.

3. Die Inanspruchnahme durch Erwerbstätigkeit (§ 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetz 2002) ist durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht, nachzuweisen. Hinzurechnungen gemäß § 9 des Studienförderungsgesetzes 1992 und der Pauschalierungsausgleich gemäß § 10 des Studienförderungsgesetzes 1992 sind bei der Ermittlung des Einkommens im Sinne des § 8 des Studienförderungsgesetzes 1992 nur zu berücksichtigen, wenn diese aufgrund einer Erwerbstätigkeit angefallen sind.3. Die Inanspruchnahme durch Erwerbstätigkeit (Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 5, des Universitätsgesetz 2002) ist durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht, nachzuweisen. Hinzurechnungen gemäß Paragraph 9, des Studienförderungsgesetzes 1992 und der Pauschalierungsausgleich gemäß Paragraph 10, des Studienförderungsgesetzes 1992 sind bei der Ermittlung des Einkommens im Sinne des Paragraph 8, des Studienförderungsgesetzes 1992 nur zu berücksichtigen, wenn diese aufgrund einer Erwerbstätigkeit angefallen sind.

4 Die Behinderung gemäß § 92 Abs. 1 Z 6 des Universitätsgesetzes 2002 ist durch den Behindertenpass des Bundessozialamtes nachzuweisen.4 Die Behinderung gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 6, des Universitätsgesetzes 2002 ist durch den Behindertenpass des Bundessozialamtes nachzuweisen.

(5) Die Erlasstatbestände gemäß § 92 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4 und 6 des Universitätsgesetzes 2002 sind für jene Semester nachzuweisen, für die der Erlass des Studienbeitrages beantragt wird.(5) Die Erlasstatbestände gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer eins, 2, 3, 4 und 6 des Universitätsgesetzes 2002 sind für jene Semester nachzuweisen, für die der Erlass des Studienbeitrages beantragt wird.

(6) Der Erlass des Studienbeitrages kann, bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise, für folgende Dauer gewährt werden:

1. in den Fällen des § 92 Abs. 1 Z 4 und 7 des Universitätsgesetzes 2002 für längstens zwei aufeinander folgende Semester;1. in den Fällen des Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4 und 7 des Universitätsgesetzes 2002 für längstens zwei aufeinander folgende Semester;

2. in den Fällen des § 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002 für das betreffende Sommer- und das darauf folgende Wintersemester;2. in den Fällen des Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 5, des Universitätsgesetzes 2002 für das betreffende Sommer- und das darauf folgende Wintersemester;

3. in den Fällen des § 92 Abs. 1 Z 6 des Universitätsgesetzes 2002 für die gesamte Studiendauer3. in den Fällen des Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 6, des Universitätsgesetzes 2002 für die gesamte Studiendauer;

4. in allen anderen Fällen für das jeweilige Semester.

(7) Die Nachweise für den Erlass des Studienbeitrages gemäß § 92 Abs. 1 Z 4 bis 6 des Universitätsgesetzes 2002 sind von der Universität mindestens drei Jahre aufzubewahren.(7) Die Nachweise für den Erlass des Studienbeitrages gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 4 bis 6 des Universitätsgesetzes 2002 sind von der Universität mindestens drei Jahre aufzubewahren.

2.3.4. Daraus folgt:

Da die BF einen Antrag auf Erlass und Rückerstattung für das Sommersemester 2013 als auch für das Wintersemester 2013/14 stellte, hätte dieser Antrag - jedenfalls in Bezug auf Erlass des Studienbeitrages für das Sommersemester 2013 - gemäß § 2b Abs 3 Studienbeitragsverordnung 2004 bis spätestens 31.03.2013 gestellt werden müssen. Ein Rückerstattungsantrag für das Sommersemester 2013 hätte gemäß dieser Bestimmung bis spätestens 30.09.2013 gestellt werden müssen.Da die BF einen Antrag auf Erlass und Rückerstattung für das Sommersemester 2013 als auch für das Wintersemester 2013/14 stellte, hätte dieser Antrag - jedenfalls in Bezug auf Erlass des Studienbeitrages für das Sommersemester 2013 - gemäß Paragraph 2 b, Absatz 3, Studienbeitragsverordnung 2004 bis spätestens 31.03.2013 gestellt werden müssen. Ein Rückerstattungsantrag für das Sommersemester 2013 hätte gemäß dieser Bestimmung bis spätestens 30.09.2013 gestellt werden müssen.

Für das Wintersemester 2013/14 ergeben sich aus der genannten Bestimmung als Antragsfristen der 31.10.2013 (Antrag auf Erlass) und der 31.03.2014 (Antrag auf Rückerstattung).

Da die BF ihren Antrag für das Sommersemester 2013 sowie für das Wintersemester 2013/14 erst am 02.04.2014 einbrachte, erweist sich der Antrag als verspätet.

Bei den universitätsrechtlichen Studienbeitragsfristen (Erlass/Rückerstattung) handelt es sich um materiell-rechtliche Ausschlussfristen, innerhalb derer ein materiellrechtlicher Anspruch bei sonstigem Verlust des ihm zugrunde liegenden Rechts geltend gemacht werden muss (dazu auch Hengstschläger/Leeb, AVG (2.Aufl.), § 32 Rz 3 ff mit Judikaturnachweisen). Wie in der Beschwerdevorentscheidung zutreffend ausgeführt wurde, können diese Fristen somit nicht erstreckt werden. Bei den universitätsrechtlichen Studienbeitragsfristen (Erlass/Rückerstattung) handelt es sich um materiell-rechtliche Ausschlussfristen, innerhalb derer ein materiellrechtlicher Anspruch bei sonstigem Verlust des ihm zugrunde liegenden Rechts geltend gemacht werden muss (dazu auch Hengstschläger/Leeb, AVG (2.Aufl.), Paragraph 32, Rz 3 ff mit Judikaturnachweisen). Wie in der Beschwerdevorentscheidung zutreffend ausgeführt wurde, können diese Fristen somit nicht erstreckt werden.

Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Lediglich als obiter dictum sei festgehalten, dass die belangte Behörde auch inhaltlich zutreffend ausgeführt hat, dass die BF ihrem gegenständlichen Antrag nach dem eindeutigen Wortlaut des § 92 Abs 1 Z 5 Universitätsgesetz 2002 ("...im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn...") sowie des § 2b Abs 4 Z 3 Studienbeitragsverordnung 2004 ("... über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht...") einen Einkommenssteuerbescheid für das Kalenderjahr 2012 (und nicht 2013) hätte beilegen müssen. Soweit sie in ihrem Vorlageantrag darauf hinweist, dass sie 2012 gar nicht gearbeitet hat, verkennt die BF die Systematik der Regelungen zum Studienbeitragserlass. Erlassen wird der Studienbeitrag gem. § 92 Abs 1 Z 5 jenen Studierenden, die aufgrund einer Berufstätigkeit Studienverzögerungen hinzunehmen hatten (arg: "...auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes..."). Wenn die BF jedoch 2012 nicht gearbeitet hat, ist die 2013 vorliegende Studienverzögerung jedenfalls nicht auf eine etwaige Berufstätigkeit der BF im Kalenderjahr zuvor zurückzuführen. Naturgemäß kann die Berufstätigkeit der BF im Kalenderjahr 2013 jedoch für etwaige Anträge für das Sommersemester 2014 oder Wintersemester 2014/15 herangezogen werden. Lediglich als obiter dictum sei festgehalten, dass die belangte Behörde auch inhaltlich zutreffend ausgeführt hat, dass die BF ihrem gegenständlichen Antrag nach dem eindeutigen Wortlaut des Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 5, Universitätsgesetz 2002 ("...im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn...") sowie des Paragraph 2 b, Absatz 4, Ziffer 3, Studienbeitragsverordnung 2004 ("... über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht...") einen Einkommenssteuerbescheid für das Kalenderjahr 2012 (und nicht 2013) hätte beilegen müssen. Soweit sie in ihrem Vorlageantrag darauf hinweist, dass sie 2012 gar nicht gearbeitet hat, verkennt die BF die Systematik der Regelungen zum Studienbeitragserlass. Erlassen wird der Studienbeitrag gem. Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 5, jenen Studierenden, die aufgrund einer Berufstätigkeit Studienverzögerungen hinzunehmen hatten (arg: "...auch bei Überschreitung des in Absatz eins, festgelegten Zeitraumes..."). Wenn die BF jedoch 2012 nicht gearbeitet hat, ist die 2013 vorliegende Studienverzögerung jedenfalls nicht auf eine etwaige Berufstätigkeit der BF im Kalenderjahr zuvor zurückzuführen. Naturgemäß kann die Berufstätigkeit der BF im Kalenderjahr 2013 jedoch für etwaige Anträge für das Sommersemester 2014 oder Wintersemester 2014/15 herangezogen werden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gem. § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, weil der entscheidungsrelevante Sachverhalt unmittelbar auf Grund des Verwaltungsaktes festgestellt werden konnte; die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ließe somit eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Dem stehen auch weder Art. 6 Abs 1 MRK noch Art. 47 GRC entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gem. Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG abgesehen werden, weil der entscheidungsrelevante Sachverhalt unmittelbar auf Grund des Verwaltungsaktes festgestellt werden konnte; die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ließe somit eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Dem stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, MRK noch Artikel 47, GRC entgegen.

Zu Spruchpunkt B:

Gemäß § 25a Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz BGBl. Nr. 10/1985 i. d.F. BGBl. I Nr. 33/2013 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins,

Verwaltungsgerichtshofgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, i. d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Schließlich liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Schließlich liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Antragsfristen, Berufstätigkeit, Beschwerdeentscheidung,
materiell - rechtliche Ausschlussfrist, Studienbeitrag,
Studienbeitrag - Erlass, Studienbeitrag - Rückerstattung,
Studienverzögerung, Verfristung, Verspätung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W129.2010248.1.00

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at